

**Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5
an einer weiterführenden staatlichen Schule im Schuljahr 2026/2027**

1. Angaben zum Kind:

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geschlecht

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Hauptwohnsitz)		
_____	_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Wir/Ich beantrage/n die Aufnahme an folgender weiterführenden Schule:

Erstwunschschule: _____

Schulname	Schulort
-----------	----------

Sollte die Aufnahme an o.g. Schule nicht möglich sein, beantrage/n wir/ich die Aufnahme an folgender weiterführenden Schule:

Zweitwunschschule: _____

Schulname	Schulort
-----------	----------

3. Angaben zu den Eltern / anderen Personensorgeberechtigten:

	1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Name, Vorname:		
Straße und Hausnummer ¹ :		
PLZ, Ort ¹		
Telefonische Erreichbarkeit:		
E-Mail:		

4. Angaben zu Geschwisterkindern:

☐ Im Schuljahr 2026/2027 besuchen Geschwisterkinder eine der Wunschschulen:

Schule des Geschwisterkindes

Name des Geschwisterkindes

Klasse des Geschwisterkindes

5. Bestimmtes Schulprofil oder bestimmtes Fremdsprachenangebot:

¹ falls abweichend zur Anschrift des Kindes

Wir/Ich wünsche/n für die Beschulung ausdrücklich

- ☐ ein bestimmtes Schulprofil oder
- ☐ ein bestimmtes Fremdsprachenangebot.

Sollten Sie ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen, haben Sie die zugrundeliegenden Tatsachen im Freitextfeld unter Punkt 8 oder auf einem gesonderten Blatt zu begründen.

6. Härtefall:

- ☐ Es liegt ein Härtefall vor, der die vorrangige Aufnahme unseres/meines Kindes an einer der Wunschschiulen notwendig macht.

Sollten Sie sich auf einen Härtefall berufen wollen, haben Sie die zugrundeliegenden Tatsachen im Freitextfeld unter Punkt 8 oder auf einem gesonderten Blatt zu begründen.

7. Ergänzende Angabe zur Anmeldung an einer staatlichen Gemeinschaftsschule:

Für unser/mein Kind wird folgender Abschluss angestrebt:

- ☐ **Haupt- / Realschulabschluss.** Keine Vorlage des Zeugnisses nötig.
 - *Folge: bei Auswahlverfahren wird zur Bestimmung der wohnortnächsten Schule auf staatliche Gemeinschafts-, Gesamt- und Regelschulen abgestellt*
- ☐ **Allgemeine Hochschulreife (Abitur).**
Bitte fügen Sie das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 als Nachweis für eine vorliegende Notenvoraussetzung oder Empfehlung bzw. den Nachweis über den bestandenen Probeunterricht bei.
 - *(Folge: bei Auswahlverfahren wird zur Bestimmung der wohnortnächsten Schule auf staatliche Gemeinschaftsschulen abgestellt)*

8. Freitextfeld für ggf. erforderliche Begründungen

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir alle Hinweise auf dem anliegenden Hinweisblatt zur Kenntnis genommen habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift beider Sorgeberechtigter

Merkblatt zum Religionsunterricht

I. Gemäß § 46 Thüringer Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle Schüler, für deren Bekenntnis Religionsunterricht in Thüringen eingerichtet ist. Diese Schüler sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Deswegen ist die Religionszugehörigkeit jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den staatlichen Schulen in Thüringen sind Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Jüdische Religionslehre als Unterrichtsfächer eingerichtet. Die Erteilung dieses Unterrichts ist wegen des Mangels an Lehrkräften nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Das ändert an den im folgenden beschriebenen rechtlichen Gegebenheiten nichts.

II. Die Erziehungsberechtigten von Schülern, für deren Bekenntnis in Thüringen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, haben das Recht, darüber zu bestimmen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen soll, mit der Folge, dass ab dem Tage dieser Bestimmung die eingangs beschriebene Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht wegfällt (Abmeldung). Für diese Erklärung kommt es nicht darauf an, ob der Religionsunterricht auch an der jeweiligen Schule erteilt wird.

Nach Erklärung der Abmeldung kann der Wunsch geäußert werden, dass der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll (Anmeldung).

Die Unterrichtung im gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme des Schülers in den Unterricht erklärt.

Unterbleibt eine Anmeldung oder stimmt die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht zu, so hat der Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme am Religionsunterricht eines konfessionslosen Schülers oder eines Schülers, für dessen Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. In diesem Fall ist für eine Abmeldung von einer Teilnahme am Religionsunterricht selbstverständlich kein Raum.

Die Erklärungen über die An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sollten aus schulorganisatorischen Gründen möglichst zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

Der Schüler entscheidet und erklärt selbst, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

III. Wird an einer Schule ein eingerichteter Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses nicht erteilt und nimmt ein Schüler dieses Bekenntnisses am Religionsunterricht einer anderen Konfession oder am Ethikunterricht teil ohne sich von der Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses abzumelden, so besteht insoweit keine Schulbesuchspflicht.

✂

Hier abtrennen und an die Schule zurückgeben

Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben

Wichtig: Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs ist ein Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt er den Vordruck selbst aus und unterschreibt diesen.

Name des Schülers	Vorname	Schule	Klasse
☐ Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* einem der folgenden Bekenntnisse, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen eingerichtet ist, an: ☐ Evangelisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Jüdisch		☐ Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* ☐ keinem Bekenntnis an. ☐ einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen nicht eingerichtet ist, und zwar:	
☐ Mein/Unser* Kind soll nicht am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teilnehmen. / Ich will nicht am Religionsunterricht meines Bekenntnisses teilnehmen (Abmeldung).		☐ Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme am Religionsunterricht, und zwar im Fach: ☐ Evangelische Religionslehre ☐ Römisch-katholische Religionslehre ☐ Jüdische Religionslehre	
☐ Für den Fall der Abmeldung: Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses, und zwar im Fach: ☐ Evangelische Religionslehre ☐ Römisch-katholische Religionslehre ☐ Jüdische Religionslehre			

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*Unzutreffendes bitte streichen!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/des Schülers*

Anlage zur Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2026/2027 - Hinweise zum Schulanmeldeformular

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

ergänzend zu dem Schulanmeldeformular wird nachfolgend auf die Verfahrensweise bei beschränkter Aufnahmekapazität hingewiesen:

Im Rahmen der Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 an einer weiterführenden staatlichen Schule haben Sie die Möglichkeit anzugeben, an welcher Schule Ihr Kind vorrangig (Erstwunschschule) oder nachrangig (Zweitwunschschule) aufgenommen werden soll. Die Anmeldung wird ausschließlich an der staatlichen Erstwunschschule abgegeben, welche Ihnen einen Anmeldenachweis aushändigt, den Sie bitte bis **24. März 2026** bei der Grundschule bzw. Schule mit Primarstufe Ihres Kindes abgeben.

Eine Anmeldung bedeutet nicht automatisch die Aufnahme Ihres Kindes an einer der angegebenen Wunschschulen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule (Wunschschule) in einem gemeinsamen Schulbezirk oder eine bestimmte Schule ohne Schulbezirk besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Schule die Aufnahmekapazität, erfolgt eine Aufnahme nach den Kriterien gemäß § 15a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Im Auswahlverfahren sind jeweils in getrennten Verfahren zunächst Anmeldungen durch Erstwunsch, dann Anmeldungen durch Zweitwunsch zu berücksichtigen. Die Erstwunschschule sichtet die Anmeldungen und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung gemäß § 15a Abs. 2 bis Abs. 4 ThürSchulG. Dabei sind Schüler*innen nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmen. Dies sind u. a. Schüler*innen, bei denen ein Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht.

Hinweis zur vorrangigen Aufnahme im Härtefall § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG

Ein Härtefall liegt vor, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten. Maßgeblich ist insofern, dass der besondere Härtefall die Beschulung an der Wunschschule notwendig macht. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn aufgrund einer Beeinträchtigung wie ADHS, LRS oder Dyskalkulie eine besondere pädagogische Förderung notwendig ist oder ein allgemeiner pädagogischer Förderbedarf vorliegt. Da alle Schulen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler*innen als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet sind, kommen hier grundsätzlich auch andere Schulen für den Schulbesuch in Betracht.

Es handelt sich um Ausnahmefälle, die über die allen Eltern sowie Schüler*innen im Rahmen des Schulbesuchs entstehenden Belastungen weit hinausgehen. Ein verkehrsbedingter Härtefall liegt z.B. dann vor, wenn aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten für den Schulweg (vgl. § 41d ThürSchulG) erreicht werden kann. Den Eltern obliegt es, die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall i. S. d. § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte.

Kein Härtefall liegt vor bei:

- Trennung der Eltern
- Wunsch nach einem bestimmten Schulkonzept
- Besuch einer Schule in der Nähe der elterlichen Arbeitsstätte
- Besuch nahe beieinander gelegener Schulen von Geschwisterkindern

Anschließend ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn 1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen oder im nächsten Schuljahr an dieser Schule eingeschult werden, 2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist, 3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen. Im Übrigen entscheidet das Los.

Hinweis zum Kriterium Schulprofil/Fremdsprachenangebot § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSchulG

Dies ermöglicht über die Sprachenfolge hinaus die Berücksichtigung schulischer Schwerpunkte. Dabei handelt es sich um besondere pädagogische Schwerpunkte einer Schule, die diese zur Profilbildung entwickelt hat. Den Eltern obliegt es glaubhaft zu machen, dass sie sich mit dem Schulprofil auseinandergesetzt und diese Schule aufgrund der pädagogischen Schwerpunktsetzung ausgewählt haben.

Für die Zuordnung zu diesem Auswahlkriterium muss sich der Aufnahmewunsch auf ein Alleinstellungsmerkmal der gewählten Schule gründen. Daher ist dieses Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich die Begründung bezieht auf:

- eine Fremdsprache wie Französisch, die an diversen, für die Beschulung der Schüler*innen in Frage kommenden Schulen, unterrichtet wird,
- großzügige Räumlichkeiten der Schule,
- Wunsch nach einer bestimmten Schulart / Schulform oder
- die gemeinsame Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Ob es an der/den von Ihnen favorisierten Schule/n ggf. ein bestimmtes Profil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot gibt, können Sie auf der Homepage der Schule in Erfahrung bringen.

Die Erstwunschschule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler*innen, die aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht an der Erstwunschschule aufgenommen werden können, im Original an die Zweitwunschschule weiter. Die Zweitwunschschule führt ebenfalls ein Auswahlverfahren durch und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung gemäß § 15 a Abs. 2 ThürSchulG. Sofern Schüler*innen weder an der Erstwunschschule noch an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, werden diese durch das Staatliche Schulamt Ostthüringen nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer Schule mit freier Kapazität zugewiesen.

Ergänzende Hinweise zur Anmeldung an einer staatlichen Gemeinschaftsschule:

Infolge aktueller Entscheidungen des Thüringer Obergerichts ist es erforderlich, dass Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an einer staatlichen Gemeinschaftsschule, soweit es die Übertrittsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 ThürSchulG¹ erfüllt, nunmehr auch angeben, welchen Schulabschluss Sie zukünftig für Ihr Kind anstreben.

Der von Ihnen angegebene Bildungsgang bildet im Rahmen des Auswahlverfahrens die Grundlage für das Kriterium zur Bestimmung der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (Wohnortnähe).

Beachten Sie bitte, dass es sich lediglich um den derzeitigen Wunsch zum möglichen Abschluss für Ihr Kind handelt. Welcher Schulabschluss letztlich in den kommenden Schuljahren erreicht werden kann, ist unabhängig von der hier getätigten Angabe.

Sollten Sie trotz Aufforderung keine Angaben tätigen oder das Vorliegen der Aufnahmeveraussetzungen für ein Gymnasium nicht nachweisen, wird dies aktenkundig vermerkt und davon ausgegangen, dass der **Haupt- / Realschulabschluss** angestrebt wird.

¹ Die Übertrittsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde mindestens die Note „gut“ erreicht wurde oder

- auf dem Zeugnis eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums ausgewiesen ist oder

- die Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts bestanden wurde.